



Bern, 14. Februar 2018

Adressat/in:

an die Kantonsregierungen
an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Regierungschef
Sehr geehrte Regierungmitglieder

Der Bundesrat hat am 14. Februar 2018 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, beim Fürstentum Liechtenstein, bei den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierender Strahlung und Schall (V-NISSG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die V-NISSG samt Erläuterungen zur Stellungnahme.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 31. Mai 2018.

Die vorliegende Verordnung führt das vom Parlament am 16. Juni 2017 verabschiedete Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall¹ (NISSG) aus. Die Referendumsfrist vom Gesetz ist am 5. Oktober 2017 ungenutzt verstrichen. Die dazugehörige Verordnung regelt die Verwendung von Solarien sowie Behandlungen mit kosmetischem Zweck und sie statuiert ein umfassendes Verbot von gefährlichen Laserpointern. Zudem wird die bereits heute bestehende Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007 (SLV, SR 814.49) in die neue Verordnung integriert und damit auf eine erweiterte gesetzliche Grundlage abgestützt.

Wir bitten Sie einerseits noch einmal zu verifizieren, ob unsere Aussagen zum Ressourcenbedarf des kantonalen Vollzugs (S. 5 Erl. Bericht) plausibel sind, andererseits bitten wir Sie zu prüfen, ob zur Einführung des neuen Gesetzes und des entsprechenden Ausführungsrechts Anpassungen im kantonalen Recht nötig sein werden und falls ja, bis wann Sie diese in Kraft setzen können.

¹ BBI 2017 4211



Die Vernehmlassungsunterlagen können auch bezogen werden über die Internetadressen: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> oder über <http://www.bag.admin.ch/nissg>

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

dm@bag.admin.ch
und
nissg@bag.admin.ch

Gerne bitten wir Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen unsererseits, die bei Ihnen zuständige Kontaktperson und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und weitergehende Informationen steht Ihnen die Projektleiterin Evelyn Stempfel (Tel. 058 463 06 18, evelyn.stempfel@bag.admin.ch) zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset
Bundespräsident